

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wiener Privatbank SE
 Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen der ab 15.09.2018 gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wiener Privatbank SE („Fassung September 2018“) mit jenen der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung vom 31.03.2016 („Fassung März 2016“). Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

Fassung März 2016, derzeit gültig	Fassung September 2018, gültig ab 15.09.2018
<p>Allgemeiner Teil I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen 1. Geltungsbereich und Sprachregelung Z 1. (2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden. Verbraucher und Unternehmer werden zusammen im Folgenden als „Kunden“ bezeichnet.</p> <p>(3) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bedient sich das Kreditinstitut beim Abschluss von Verträgen und in der Kommunikation mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen der deutschen oder der englischen Sprache.</p>	<p>Allgemeiner Teil I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen 1. Geltungsbereich und Sprachregelung Z 1. (2) „Verbraucher“ im Sinne der AGB ist in Übereinstimmung mit dem Konsumentenschutzgesetz jeder Kunde, für den das mit dem Kreditinstitut getätigte Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens (im Sinn einer auf Dauer angelegten selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit) gehört. Alle anderen Kunden sind im Sinne der AGB Unternehmer. Verbraucher und Unternehmer werden zusammen im Folgenden als „Kunden“ bezeichnet.</p> <p>(3) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bedient sich das Kreditinstitut beim Abschluss von Verträgen und in der Kommunikation mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen entsprechend der vorab mit dem jeweiligen Kunden getroffenen Vereinbarung der deutschen oder der englischen Sprache.</p> <p>(4) Für Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen im Sinne des Verbraucherzahlungskontogesetzes („Basiskonten“) gelten diese AGB mit Ausnahme der Ziffern Z 2 (3) bis 2 (5), Z 23 und Z 45.</p>
<p>2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Rahmenverträge für Zahlungsdienste Z 2. (1) Änderungen dieser AGB gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen beim Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird das Kreditinstitut in der Mitteilung hinweisen. Gegenüber einem Unternehmen ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.</p>	<p>2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Rahmenverträge für Zahlungsdienste Z 2. (1) Änderungen dieser AGB werden von dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser AGB in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt sowie, dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständigen Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden auf sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen AGB übersenden oder im Kundencenter aushändigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.</p>

<p>(2) Leistungs- und Entgeltsänderungen gegenüber Kunden sind gesondert in den Ziffern 43 ff geregelt.</p> <p>(3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags). Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB erhält ein Kunde, der Verbraucher ist, das Änderungsangebot vom Kreditinstitut auf Papier oder, wenn der Kunde damit einverstanden ist, auf sonstigem dauerhaften Datenträger, mitgeteilt und der Verbraucher-Kunde hat das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos und fristlos zu kündigen. Auf Letzteres wird das Kreditinstitut in seinem Änderungsangebot ebenfalls hinweisen.</p>	<p>(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit dem Kunden hierfür vereinbart ist, zum Beispiel auf Papier oder auf einem sonstigen dauerhaften Datenträger.</p> <p>(3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für Änderungen von Rahmenverträgen, insbesondere auch für Änderungen von Rahmenverträgen für Zahlungsdienste zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut, wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist.</p> <p>(4) Änderungen der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) und der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) nach Absatz (1) sind ausgeschlossen. Die Änderung der Leistungen des Kreditinstituts und der Entgelte des Kunden sind gesondert in den Ziffern 43 bis 46 geregelt.</p> <p>(5) Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.</p>
<p>3. Erklärungen des Kreditinstituts Z 5. (2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier (insbesondere mittels Kontoauszug), sofern mit ihm nicht die Übermittlung auf elektronischem Weg vereinbart wurde.</p>	<p>3. Erklärungen des Kreditinstituts Z 5. (2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier bzw. bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung auf einem anderen dauerhaften Datenträger. (3) Abweichend von Absatz (1) wird das Kreditinstitut die gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) zu erstellende Entgeltaufstellung mindestens einmal jährlich sowie bei Beendigung des Rahmenvertrags dem Kunden, der Verbraucher ist, in der Filiale und – bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung – auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung halten. Auf Kundenwunsch wird die Entgeltaufstellung dem Kunden in Papierform mitgeteilt. (Z 5 Abs 3 gilt ab dem in § 36 VZKG vorgesehenen Zeitpunkt.)</p>
<p>D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts 1. Informationspflichten Z 7. (2) Gegenüber Unternehmern bestehen die in §§ 26 (1) bis (4), 28 (1), 31 und 32 Zahlungsdienstegesetz vorgesehenen Informationsverpflichtungen nicht.</p>	<p>D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts 1. Informationspflichten Z 7. (2) Gegenüber Unternehmern und juristischen Personen gelten die Bestimmungen des 3. Hauptstücks des Zahlungsdienstegesetzes 2018 (ZaDiG), worin die Transparenz der Vertragsbedingungen sowie die Informationspflichten für Zahlungsdienste geregelt werden, nicht.</p>
<p>2. Ausführung von Aufträgen Z 9. Über Z 8 hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern) für die ordnungsgemäße Ausführung der Überweisung bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (Z 39a dieser Bedingungen).</p>	<p>2. Ausführung von Aufträgen Z 9. Über Z 8 hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) [...] gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers, – Wenn der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird, für

	<p>die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers.</p> <p>In beiden Fällen umfasst die Haftung des Kreditinstituts alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.</p>
<p>E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden 2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen a) Name oder Anschrift Z 11.</p>	<p>E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden 2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen a) Name oder Anschrift Z 11. (3) Elektronische Erklärungen des Kreditinstituts (zB Erklärungen via Email oder SMS) an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Emailadresse bzw. Mobiltelefonnummer gelten als dem Kunden, für den sie bestimmt sind, zugegangen, wenn er sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§12 E-Commerce-Gesetz).</p>
<p>b) Vertretungsberechtigung Z 12.</p>	<p>b) Vertretungsberechtigung Z 12. (3) Ein Kunde, der über einen Vertreter eine Wertpapierdienstleistung in Anspruch nehmen möchte, bei der die Bank verpflichtet ist, die Bedürfnisse, Merkmale oder Eigenschaften des Kunden zu beurteilen, stellt sicher, dass dieser Vertreter die Befugnis besitzt, die Anlageentscheidung für den Kunden zu treffen.</p> <p>(4) Wenn der Kunde über seinen Vertreter eine Wertpapierdienstleistung gemäß Absatz 3 in Anspruch nimmt, so bestimmen sich für die Zwecke einer Eignungs-, Angemessenheits- oder Zielmarktprüfung die finanziellen Verhältnisse, einschließlich die Verlusttragfähigkeit, die Anlageziele und die Risikobereitschaft vielmehr des Kunden als des Vertreters. Die Kenntnisse und Erfahrungen bestimmen sich hingegen nach den Kenntnissen und Erfahrungen des Vertreters.</p> <p>Handelt eine juristische Person als Vertreter des Kunden, bestimmen sich die Kenntnisse und Erfahrungen nach der natürlichen Person, von der wiederum die juristische Person vertreten wird. Im Fall, dass mehrere Vertreter oder ein Vertreter gemeinsam mit dem Kunden die gleiche Wertpapierdienstleistung in Anspruch nehmen, bestimmen sich die Kenntnisse und Erfahrungen nach jener Person mit den höchsten Kenntnissen und Erfahrungen. Wird hingegen im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung festgestellt, dass keiner der Vertreter über die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen verfügt, erfolgt lediglich eine Warnung an den Vertreter. Der Auftrag kann vom Vertreter trotz Warnung erteilt werden.</p>
	<p>d) Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung Z 13a. Der Kunde hat bei der Begründung der Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. in fremdem Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäfts-beziehung hat der Kunde von sich aus dem Kredit-institut unverzüglich bekannt zu geben.</p>
<p>4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln; Zahlungsinstrumente</p>	<p>4. Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten: Sperre des Kontozugriffs dritter Dienstleister</p>

Z 15. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung von Telekommunikationsmitteln oder eines anderen Instruments, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann (insbesondere Zahlungsinstrumente), alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen, sowie den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Instruments unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Instrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Instruments dies rechtfertigen, oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Instruments besteht, oder das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Instrument verbundenen Kreditlinie nicht nachkommt.

Das Kreditinstitut wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Z 15. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines **Zahlungsinstruments**, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann **die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten sowie** alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. **Kontoinformationsdienstleister und Zahlungsauslösedienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung. Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.**

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, **Zahlungsinstrumente**, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Instruments dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Instruments besteht, oder
- **der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Instrument verbundenen Kreditlinie (eingräumte Kontoüberziehung oder Überschreitung) nicht nachgekommen ist und**
 - **entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,**
 - **oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.**

Das Kreditinstitut wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde – vor der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister (bzw. Zahlungsauslösedienstleister) auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für die Sperre in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

(3) Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten auch für Instrumente, die außerhalb der Zahlungsdienste

	<p>vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet werden können.</p>
<p>5. Erhebung von Einwendungen</p> <p>Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie zB Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten; Abschlussbestätigungen und Anzeigen über deren Ausführung; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Gehen dem Kreditinstitut gegen diese Erklärungen innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die Erklärungen des Kreditinstituts als genehmigt; das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.</p> <p>(2) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung eines Zahlungskontos, insbesondere eines Girokontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Bei Unternehmern gilt eine Frist von drei Monaten als vereinbart. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 (9) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.</p>	<p>5. Erhebung von Einwendungen und Berichtigung von Zahlungsvorgängen</p> <p>Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie zB Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten; Abschlussbestätigungen und Anzeigen über deren Ausführung; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Gehen dem Kreditinstitut gegen einen Kontoabschluss, der kein Zahlungskonto betrifft, innerhalb von zwei Monaten keine Einwendungen zu, so gilt dieser Abschluss als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf die Folgen des Unterbleibens einer zeitgerechten Einwendung hinweisen.</p> <p>(2) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung eines Zahlungskontos, insbesondere eines Girokontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Ist der Kunde Unternehmer, endet die Frist mit Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Belastung. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 (10) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.</p>
<p>G. BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSVERBINDUNG</p> <p>2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern</p> <p>Z 23. (5) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut Jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist von zumindest einem Monat kündigen.</p>	<p>G. BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSVERBINDUNG</p> <p>2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern</p> <p>Z 23. (5) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer [...] Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.</p>
<p>3. Kündigung aus wichtigem Grund</p> <p>Z 24. (2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist, der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht oder der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.</p>	<p>3. Kündigung aus wichtigem Grund</p> <p>Z 24. (2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> — eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist, — der Kunde unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat, und das Kreditinstitut

	<p>bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.
<p>III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung 2. Zeichnungsberechtigung Z 32.</p>	<p>III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung 2. Zeichnungsberechtigung Z 32. (3) Erteilt das Kreditinstitut dem Zeichnungsberechtigten eine Anlageberatung oder einen Warn- oder Risikohinweis im Zusammenhang mit der Erteilung eines Wertpapierauftrags, ohne dass der Zeichnungsberechtigte befugt ist, eine Anlageentscheidung für den Kunden zu treffen, ist der Zeichnungsberechtigte verpflichtet, dem Kunden oder seinem zur Anlageentscheidung berechtigten Vertreter die ihm von dem Kreditinstitut erteilten Information rechtzeitig vor Auftragserteilung weiterzuleiten. Sollte ihm die Weiterleitung der vollständigen Information nicht möglich oder zumutbar sein, hat der Zeichnungsberechtigte den Kunden oder seinen zur Anlageentscheidung berechtigten Vertreter zumindest von der Empfehlung oder der Warnung zu unterrichten.</p>
<p>E. Besondere Kontoarten 3. Gemeinschaftskonto Z 35.</p>	<p>E. Besondere Kontoarten 3. Gemeinschaftskonto Z 35. (5) Wenn der Inhaber eines Gemeinschaftsdepots eine Wertpapierdienstleistung in Anspruch nimmt, bei der das Kreditinstitut verpflichtet ist, die Bedürfnisse, Merkmale oder Eigenschaften des Kunden zu beurteilen, so bestimmen sich für die Zwecke der Eignungs-, Angemessenheits- oder Zielmarktprüfung die finanziellen Verhältnisse, einschließlich die Verlusttragfähigkeit, die Anlageziele und die Risikobereitschaft nach den Bedürfnissen, Merkmalen und Eigenschaften aller Inhaber eines Gemeinschaftsdepots, soweit sich die Wertpapierdienstleistung auf ein Finanzinstrument bezieht, dass auf einem Gemeinschaftsdepot gehalten wird oder gehalten werden soll. Besteht bei den Anlagezielen keine Übereinstimmung aller Inhaber des Gemeinschaftskontos, kann das Kreditinstitut keine Anlageberatung und keine Zielmarktüberprüfung vornehmen. Die finanziellen Verhältnisse, einschließlich die Verlusttragfähigkeit und die Risikobereitschaft, bestimmt sich jeweils nach der niedrigsten Einstufung eines Mitinhabers des Gemeinschaftsdepots. Die Kenntnisse und Erfahrungen bestimmen sich hingegen nach den Kenntnissen und Erfahrungen jenes Mitinhabers des Gemeinschaftsdepots, der die Wertpapierdienstleistung in Anspruch nimmt. Wird die gleiche Wertpapierdienstleistung von mehreren Mitinhabern in Anspruch genommen, bestimmen sich die Kenntnisse und Erfahrungen für die Zwecke der Anlageberatung und der Zielmarktprüfung nach der geringsten Einstufung eines Mitinhabers. Wird hingegen im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung festgestellt, dass ein Mitinhaber nicht über die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen verfügt, erfolgt lediglich eine Warnung an alle Mitinhaber des Gemeinschaftsdepots. Der Auftrag kann vom Mitinhaber des Depots trotz Warnung erteilt werden.</p>

<p>4. Fremdwährungskonto Z 37. (2) Die Inhaber von Guthaben in ausländischer Währung tragen anteilig bis zur Höhe ihres Guthabens alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die das im In- und Ausland unterhaltene Gesamtguthaben des Kreditinstituts in der entsprechenden Währung durch von dem Kreditinstitut nicht zu vertretende Maßnahmen oder Ereignisse trifft.</p>	<p>4. Fremdwährungskonto Z 37. (2) Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie das Kreditinstitut in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist das Kreditinstitut auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie das Kreditinstitut vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und des Kreditinstituts, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.</p>
<p>F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen Z 38. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“). Depotaufstellungen werden zumindest einmal jährlich erteilt.</p>	<p>F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen Z 38. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die im Vierteljahr seit dem jeweils letzten Kontoabschluss angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“). Depotaufstellungen werden dem Kunden vierteljährlich erteilt.</p>
<p>IV. GIROVERKEHR A. Überweisungsaufträge Z 39. (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger durch Angabe seiner International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen. (2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen: <ul style="list-style-type: none"> — mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder — mit Namen und Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers. (3) Die Angaben, die vom Kunden gemäß Absätze (1) und (2) gemacht werden, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, an Hand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers im Falle des Absatzes (1), sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet.</p>	<p>IV. GIROVERKEHR A. Überweisungsaufträge Z 39. (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) [...] geführt wird, hat der Kunde den Empfänger durch Angabe seiner International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen. (2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR [...] geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie: <ul style="list-style-type: none"> — mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder — mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers. (3) Die Angaben zur IBAN gem. Absatz (1) und zu IBAN bzw. BIC und Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gem. Absatz (2) stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, an Hand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers [...], sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet.</p>

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(7) Beim Kreditinstitut eingegangene Überweisungsaufträge (siehe Z 39a) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch als möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39a (3) genannten Fristen (unterstrichene Passage), über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigter Weise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschrift- und Einzugsermächtigungsverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, - sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - auf Anfrage einmal monatlich im Kreditinstitut so zur Verfügung gestellt, dass er sie unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

(6) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in einer anderen, mit der Bank vereinbarten Art und Weise. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass das Kreditinstitut die für die Ausführung der Transaktion notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert. Wenn das Konto des Kunden online zugänglich ist, ist er berechtigt, für die Erteilung eines Zahlungsauftrags einen Zahlungsauslösedienst zu nutzen.

(7) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kundenvollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(8) Beim Kreditinstitut oder bei dem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (siehe Z 39a) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(9) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch als möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39a (3) genannten Fristen (unterstrichene Passage), über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigter Weise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(10) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des **SEPA- Lastschriftverfahrens**, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, - sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - **einmal monatlich kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden im Rahmenvertrag vereinbarte Weise derart zugänglich gemacht, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Auf Anfrage werden die Informationen dem Kontoinhaber gegen**

	<p>angemessenen Konstenersatz einmal monatlich übermittelt.</p>
<p>Ausführungsfristen Z 39a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende der Geschäftszeit, oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird dem Kunden rechtzeitig vor Abschluss des Kontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte auf seiner Website. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.</p> <p>(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes („EWR“) in Euro Anwendung.</p> <p>(4) Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht auf EURO, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaates lauten, beträgt die in Abs. 3 angesprochene Ausführungsfrist 4 Geschäftstage.</p>	<p>Ausführungsfristen Z 39a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende der Geschäftszeit, oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird dem Kunden rechtzeitig vor Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte auf seiner Website. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.</p> <p>(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet Anwendung auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zahlungsvorgänge in Euro und – Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Girokonto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird. <p>(4) Für in Abs (3) nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums beträgt die in Abs. 3 angesprochene Ausführungsfrist 4 Geschäftstage.</p>
<p>B. Gutschriften und Stornorecht Z 40. (1) Bei aufrechem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Auch nach Auflösung des Girokontovertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.</p> <p>(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, - sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - auf Anfrage einmal monatlich im Kreditinstitut so zur Verfügung gestellt, dass er sie unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.</p>	<p>B. Gutschriften und Stornorecht Z 40. (1) Bei aufrechem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. [...] Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Kunden ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Wird das im Auftrag angegebene Konto des Kunden nicht in jener Währung geführt, auf die der Auftrag lautet, erfolgt die Gutschrift nach Umrechnung in die Währung des Kontos zum Kurs des Tages, an dem der im Auftrag genannte Geldbetrag zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.</p> <p>(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, - sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – [...] einmal monatlich kostenlos auf die mit dem Kunden im Girokontovertrag vereinbarte Weise derart zugänglich gemacht, dass er sie unverändert.</p>

<p>(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen.</p>	<p>aufbewahren und reproduzieren kann. Auf Anfrage werden die Informationen dem Kontoinhaber gegen angemessenen Kostenersatz einmal monatlich übermittelt.</p> <p>(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.</p> <p>(6) Auch nach Auflösung des Girokontovertrags ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen.</p>
<p>D. Belastungsbuchungen Z 42. (2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet.</p>	<p>D. Belastungsbuchungen Z 42. (2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften (Z 42a (1)) sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (bei SEPA-Firmenlastschriften nicht innerhalb von drei Geschäftstagen) rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. SEPA-Lastschriften (Z 42a (1)) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.</p>
<p>E. Einzugsermächtigungen und Lastschriftaufträge Z 42a. (1) Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag.</p> <p>(2) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung der Auftrag des Kunden vor, von einem im Auftrag bestimmten Dritten eingezogene Beträge zulasten des Kontos des Kunden zu bezahlen („Lastschriftauftrag“), muss das Kreditinstitut dem Verlangen eines Kunden, der Verbraucher ist, die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag rückgängig zu machen, nachkommen. Dies gilt nicht, wenn das Kreditinstitut nachweisen kann, dass dem Kunden die Information über den anstehenden Einzug mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Zahlungsempfänger in einer vereinbarten Form mitgeteilt oder zugänglich gemacht worden ist. Dem Kreditinstitut muss das Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung der Belastung binnen 8 Wochen nach dem Tag der Kontobelastung zugehen. Unternehmer sind nicht berechtigt, ein derartiges Verlangen zu stellen („Lastschriftauftrag“, „SEPA-Firmenlastschriften“).</p>	<p>E. Einzugsermächtigung und Lastschriftaufträge Z 42a. (1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Eine SEPA-Firmenlastschrift liegt vor, wenn sowohl der Empfänger als auch der Zahler Unternehmer ist und der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt hat. Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.</p> <p>(2) Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Bei von Kunden erteilten SEPA-Firmenlastschriftmandaten besteht kein Recht des Kunden, die Rückgängigmachung der Kontobelastung zu verlangen.</p>

<p>(3) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung kein Lastschriftauftrag des Kunden vor („Einzugsermächtigungsverfahren“, „SEPA-Lastschriften“), hat das Kreditinstitut dem ihm binnen 8 Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung, zugegangenen Verlangen des Kunden (auch wenn dieser Unternehmer ist), die Kontobelastung rückgängig zu machen, ohne weiteres zu entsprechen.</p> <p>(4) Einem berechtigten Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung einer Belastungsbuchung wird innerhalb von 10 Geschäftstagen entsprochen.</p> <p>(5) Das Kreditinstitut führt Lastschriften, Einzüge, SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die Transaktion durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung unbeachtet.</p>	<p>(3) War die zu Lasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde, der Verbraucher ist, die Erstattung des belasteten Betrags binnen 13 Monaten, und der Kunde, der Unternehmer ist, binnen drei Monaten ab der Belastung verlangen, wobei die Frist jeweils nur ausgelöst wird, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Angaben gemäß dem 3. Hauptstück des Zahlungsdienstegesetzes (ZaDiG 2018), insbesondere die in Z. 39 (7) genannten Angaben mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Zur Erwirkung der Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat der Kunde das Kreditinstitut hiervon unverzüglich zu unterrichten, sobald er diesen festgestellt hat (Rügeobliegenheit).</p> <p>(4) Einem berechtigten Verlangen des Kunden, der Verbraucher ist, auf Rückgängigmachung einer Belastungsbuchung wird innerhalb von 10 Geschäftstagen entsprochen.</p> <p>(5) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die Transaktion durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung unbeachtet.</p>
<p>V. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ</p> <p>A. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern</p> <p>Z 43. (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Leistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten haben (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten und Verträge, Kontoführungsgebühren etc), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex; weiters der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung und eines erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrades einer Leistung) nach billigem Ermessen ändern.</p> <p>(2) Über Abs. 1 hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer zusätzlich zu entgeltender Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche</p>	<p>V. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ</p> <p>A. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern</p> <p>Z 43. (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen (dh wiederkehrend zu erbringende Leistungen), die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten haben (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten und Verträge, Kontoführungsgebühren etc), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, [...] Veränderungen des Verbraucherpreisindex; weiters der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung und eines erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrades einer Leistung) nach billigem Ermessen ändern.</p> <p>(2) Über Abs. 1 hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer zusätzlich zu entgeltender Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die</p>

<p>Zustimmung des Kunden erteilt wird, zwei Monate nach Verständigung des Kunden über die vom Kreditinstitut angebotene Änderung wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Die Verständigung über die angebotene Änderung kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Eine Änderung gemäß diesem Absatz 2 darf mit dem Kunden nur einmal pro Kalenderjahr vereinbart werden.</p>	<p>Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt, es sei denn, der Kunde hat zuvor seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden auf die mit ihm vereinbarte Weise zugänglich gemacht. Eine Änderung gemäß diesem Absatz 2 darf mit dem Kunden nur einmal pro Kalenderjahr vereinbart werden.</p>
<p>B. Entgeltsänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinssätze) Z 44. (1) Mangels anderer Vereinbarung werden die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut geschuldeten Leistungen (wie z.B. Depotgebühren, Safemiete, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden, ausgenommen jedoch Zinsen) jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Verrechnung der erhöhten Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf ihre Verrechnung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen; Entgeltsenkungen werden jedenfalls durchgeführt. In der Änderungsmitteilung wird das Kreditinstitut dem Kunden neben Ausmaß und Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entgeltänderung den Zeitpunkt der letzten davor vorgenommenen Entgeltänderung und die Veränderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltsänderung bekanntgeben. Entgeltsanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.</p> <p>(2) Über Abs. (1) hinausgehende Änderungen von Entgelten, die für die vom Kreditinstitut geschuldeten Leistungen vereinbart sind, müssen zwischen Kreditinstitut und Kunden vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstituts an den Kunden und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kunden erfolgen, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird: Das Kreditinstitut wird dem Kunden die gewünschten Änderungen so rechtzeitig vorschlagen, dass ihm die Änderungsmitteilung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Anwendung der Änderungen zugeht. Die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn er dem Kreditinstitut seine Ablehnung nicht vor dem geplanten Zeitpunkt der Anwendung der Änderungen anzeigt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf Tatsache, Inhalt und geplanten Zeitpunkt der Anwendung der gewünschten Änderungen sowie darauf hinweisen, dass sein Still-</p>	<p>B. Entgeltsänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinssätze) Z 44. (1) Mangels anderer Vereinbarung werden die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut geschuldeten Dauerleistungen (dh wiederkehrend zu erbringenden Leistungen, wie z.B. Depotgebühren, Safemiete, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden, ausgenommen jedoch Zinsen) jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Verrechnung der erhöhten Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf ihre Verrechnung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen, wobei das Kreditinstitut eine Erhöhung innerhalb von drei Jahren nachholen kann; Entgeltsenkungen werden jedenfalls durchgeführt. In der Änderungsmitteilung wird das Kreditinstitut dem Kunden neben Ausmaß und Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entgeltänderung den Zeitpunkt der letzten davor vorgenommenen Entgeltänderung und die Veränderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltsänderung bekanntgeben. Entgeltsanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.</p> <p>(2) Änderungen der im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit Verbrauchern vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts sowie über Abs. (1) hinausgehende Änderungen (Erhöhungen und Senkungen) von Entgelten, die für die vom Kreditinstitut geschuldeten Dauerleistungen vereinbart sind, müssen zwischen Kreditinstitut und Kunden vereinbart werden. Sie werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm hierfür vereinbart ist. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen sowie darauf aufmerksam machen, dass</p>

schweigen (keine Ablehnung der Änderungen bis zum geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung) als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Die neuen Entgeltsätze laut Änderungsmitteilung dürfen die entsprechenden alten um maximal 10 % übersteigen (fiktives Beispiel: alte Kontoführungsgebühr = 10,00; daher neue maximal = 11,00). Eine Änderung gemäß diesem Absatz 2 darf mit dem Kunden nur einmal pro Kalenderjahr vereinbart werden.

sein **Stillschweigen als Zustimmung zu den Änderungen gilt.**

Die neuen Entgeltsätze laut **Änderungsangebot** dürfen die entsprechenden alten um maximal 10 % übersteigen (fiktives Beispiel: alte Kontoführungsgebühr = 10,00; daher neue maximal = 11,00). Eine Änderung gemäß diesem Absatz 2 darf mit dem Kunden nur einmal pro Kalenderjahr vereinbart werden.

(4) **Änderungen der im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit Verbrauchern vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts können auf dem in Absatz (2) vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Eine sachliche Rechtfertigung liegt vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.**

(5) Die Bestimmungen dieser Z 44 gelten nicht für die in Z 45 gesondert geregelten Änderungen von in Verträgen über Zahlungsdienste vereinbarten Entgelten und Leistungen.

C. Änderung der Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinssätze)

Z 45. (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienstleistungen (insbesondere des Girokontovertrags) vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut geschuldete Leistungen sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich. Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstituts an den Kunden und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kunden erfolgen, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird: Das Kreditinstitut wird dem Kunden die gewünschten Änderungen so rechtzeitig auf Papier oder, sofern der Kunde damit einverstanden ist, auf sonstigem dauerhaften Datenträger mitteilen, dass ihm die Änderungsmitteilung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Anwendung der Änderungen zugeht. Die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn er dem Kreditinstitut seine Ablehnung nicht vor dem geplanten Zeitpunkt der Anwendung der Änderungen anzeigt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf Tatsache, Inhalt und geplanten Zeitpunkt der Anwendung der gewünschten Änderungen hinweisen, weiters darauf, dass sein Stillschweigen (keine Ablehnung der Änderungen bis zum geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung) als Zustimmung zur Änderung gilt, und schließlich darauf, dass er das Recht hat, den Rahmenvertrag bis zum geplanten Zeitpunkt der Anwendung der gewünschten Änderungen kostenlos und fristlos zu kündigen. Entgeltsanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Das Ausmaß der Änderungen, die nach diesem Abs. 1 vorgeschlagen werden dürfen, ist durch die Folgeabsätze begrenzt.

(2) Das Kreditinstitut wird auf dem in Abs 1 vorgesehenen Weg jährlich vorschlagen, die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut geschuldete Leistungen mit Wirksamkeit zum 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von

C. Änderung der Entgelte für Zahlungs-dienste (ausgenommen Sollzinssätze) gegenüber Verbrauchern

Z 45. (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienstleistungen (z.B. des Girokontovertrags) vereinbarten Entgelte **mit Verbrauchern für Dauerleistungen (dh vom Kreditinstitut wiederkehrend zu erbringende Leistungen), wie zB Kontoführungsentgelt, sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich. Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm hierfür vereinbart ist. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden bei Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen; auch darauf wird ihn das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.**

Entgeltänderungen erfolgen frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Das Ausmaß der Änderungen, die nach diesem Abs. 1 vorgeschlagen werden dürfen, ist durch die Folgeabsätze begrenzt.

(2) Das Kreditinstitut wird auf dem in Abs 1 vorgesehenen Weg jährlich vorschlagen, die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte für **Dauerleistungen (dh die vom Kreditinstitut wiederkehrend zu erbringenden Leistungen)** mit Wirksamkeit zum 1.

der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreis-index 2010 anzupassen (zu erhöhen oder zu senken), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung (Auf- oder Abrundung) auf ganze Cent erfolgt. Das Ausmaß der vorzuschlagenden Anpassung ergibt sich durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Schlägt das Kreditinstitut bei Erhöhung des Index keine Anhebung der Entgelte vor, so ist dadurch das Recht, diese Anpassung in Folgejahren mit Wirkung für die Zukunft vorzuschlagen, nicht verloren gegangen; Senkungen werden jedenfalls vorgeschlagen. In der Änderungsmitteilung wird das Kreditinstitut – über die Angaben nach Abs. 1 hinaus – den Zeitpunkt der letzten davor vorgenommenen Entgeltänderung und die Veränderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltänderung bekanntgeben.

April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreis-index 2010 anzupassen (zu erhöhen oder zu senken), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung (Auf- oder Abrundung) auf ganze Cent erfolgt. Das Ausmaß der vorzuschlagenden Anpassung ergibt sich durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Schlägt das Kreditinstitut bei Erhöhung des Index keine Anhebung der Entgelte vor, so ist dadurch das Recht, diese Anpassung in Folgejahren mit Wirkung für die Zukunft vorzuschlagen, nicht verloren gegangen, wobei das Kreditinstitut eine Erhöhung innerhalb von drei Jahren nachholen kann; Senkungen werden jedenfalls vorgeschlagen. In dem Änderungsangebot wird das Kreditinstitut – über die Angaben nach Abs. 1 hinaus – den Zeitpunkt der letzten davor vorgenommenen Entgeltänderung und die Veränderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltänderung bekanntgeben.

(4) Änderungen der ihm Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit Verbrauchern vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts können auf dem in Absatz (1) vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Eine sachliche Rechtfertigung liegt vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.

D. Änderung von Sollzinssätzen gegenüber Verbrauchern

Z 46. (1) Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz, der öffentlich zugänglich ist (wie z.B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Ein Verbraucher-Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Referenz-zinssatzes, den angepassten Sollzinssatz, die angepasste Höhe der Teilzahlungen sowie über allfällige Änderungen in der Anzahl oder Fälligkeit der Teilzahlungen spätestens im folgenden Kalenderquartal auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger informiert. Er kann die Höhe des Referenz-zinssatzes in den Geschäftsräumen des Kredit-instituts einsehen.

(2) Wurde keine Anpassungsklausel vereinbart oder wünscht das Kreditinstitut eine über die vereinbarte Anpassungsklausel hinausgehende Änderung des Sollzinssatzes, so unterbreitet das Kreditinstitut dem Kunden ein Angebot für die Zinssatzanpassung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Anwendung. Die Zustimmung des Kunden zu dem Angebot gilt als erteilt, wenn er dem Kreditinstitut seine Ablehnung nicht vor dem geplanten Zeitpunkt der Anwendung anzeigt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf den Inhalt und den geplanten Zeitpunkt der Anwendung der gewünschten Änderungen aufmerksam machen sowie darauf, dass

D. Änderung von Sollzinssätzen gegenüber Verbrauchern

Z 46. (1) Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz, der öffentlich zugänglich ist (wie z.B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Ein Verbraucher-Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Referenzzinssatzes, den angepassten Sollzinssatz, die angepasste Höhe der Teilzahlungen sowie über allfällige Änderungen in der Anzahl oder Fälligkeit der Teilzahlungen spätestens im folgenden Kalenderquartal auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger informiert. Er kann die Höhe des Referenzzinssatzes in den Geschäftsräumen des Kreditinstituts einsehen. Zinsanpassungen erfolgen gegenüber Verbrauchern frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Wurde keine Anpassungsklausel vereinbart oder wünscht das Kreditinstitut eine über die vereinbarte Anpassungsklausel hinausgehende Änderung des Sollzinssatzes, so unterbreitet das Kreditinstitut dem Kunden ein Angebot für die Zinssatzanpassung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm hierfür vereinbart ist. Die Zustimmung des Kunden zu dem Angebot gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden bei Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den

sein Stillschweigen als Zustimmung zur Änderung gilt. Betrifft das Angebot ein Konto eines Kunden, über welches Zahlungsdienste abgewickelt werden, so wird das Kreditinstitut die gewünschte Änderung auf Papier oder, sofern der Kunde damit einverstanden ist, auf sonstigem dauerhaften Datenträger mitteilen; der Kunde hat diesfalls das Recht den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos und fristlos zu kündigen; über dieses Kündigungsrecht wird der Kunde im Angebot zur Anpassung ebenfalls informiert.

(3) Eine Änderung gemäß Abs. 2 darf das Kreditinstitut nur unter folgenden, kumulativen Voraussetzungen vorschlagen:

- Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht der Entwicklung der Kosten des Kreditinstituts im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung, wobei alle sachlich gerechtfertigten Umstände (Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) zu berücksichtigen sind.
- Die vorgeschlagene Zinsanpassung darf 1 %-Punkt nicht übersteigen (fiktives Beispiel: alter Zinssatz 3 %; neuer Zinssatz daher maximal 4 %).
- Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Zinssatzanpassung von jener abweicht, die sich aus der vereinbarten Anpassungsklausel ergäbe.
- Die Änderung des Zinssatzes erfolgt frühestens zwei Jahre nach dem Abschluss der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung.
- Eine Änderung darf nur einmal pro Kalenderjahr vorgeschlagen werden.

Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Betrifft das Angebot ein Konto eines Kunden, über welches Zahlungsdienste abgewickelt werden, so wird das Kreditinstitut die gewünschte Änderung auf Papier oder, sofern dies mit dem Kunden im Rahmenvertrag vereinbart ist, auf sonstigem dauerhaften Datenträger mitteilen; der Kunde hat diesfalls das Recht den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos und fristlos zu kündigen; über dieses Kündigungsrecht wird der Kunde im Änderungsangebot ebenfalls informiert.

(3) Eine Änderung gemäß Abs. 2 darf das Kreditinstitut nur unter folgenden, kumulativen Voraussetzungen vorschlagen:

- Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht der Entwicklung der Kosten des Kreditinstituts im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung, wobei alle sachlich gerechtfertigten Umstände (Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten [...]) zu berücksichtigen sind.
- Die vorgeschlagene Zinsanpassung darf 1 %-Punkt nicht übersteigen (fiktives Beispiel: alter Zinssatz 3 %; neuer Zinssatz daher maximal 4%).
- Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Zinssatzanpassung von jener abweicht, die sich aus der allenfalls vereinbarten Anpassungsklausel ergäbe.
- Die Änderung des Zinssatzes erfolgt frühestens zwei Jahre nach dem Abschluss der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung.
- Eine Änderung darf nur einmal pro Kalenderjahr vorgeschlagen werden.

VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

2. Durch den Kunden

Z 60. Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist.

VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

2. Durch den Kunden

Z 60. Der Kunde, **der Verbraucher ist**, ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist. **Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbedingt und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.**

Besondere Geschäftsarten

I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

B. Durchführung

Z 63.

Besondere Geschäftsarten

I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

B. Durchführung

Z 63. (5) Die Bank ist verpflichtet, Geschäfte mit meldepflichtigen Finanzinstrumenten der Finanzmarktaufsicht zu melden („meldepflichtige Geschäfte“). Ein „meldepflichtiges Finanzinstrument“ ist zum Beispiel ein Wertpapier oder ein Fonds, der an einem Handelsplatz zugelassen oder gehandelt wird oder jedes andere Finanzinstrument, dessen Wert sich von einem meldepflichtigen Finanzinstrument

	<p>ableitet. Meldepflichtig sind auch Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. Juristische Personen im Sinne der Verordnung (EU) 2014/600 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR), die ein meldepflichtiges Geschäft abschließen wollen, haben rechtzeitig vor Erteilung eines Auftrags der Bank ihren „Legal Entity Identifier“ (LEI) – Code mitzuteilen, andernfalls die Bank den Auftrag nicht durchführen kann und den Auftrag ablehnen muss.</p>
--	---